

Zulassungsrichtlinien für den Kunsthandwerkermarkt anlässlich des Friedrichshafener Kulturufers

- Anlage 3 zur Satzung für die Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen (Jahrmarktsatzung) –

Inhaltsverzeichnis

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck
2. Bewerbung
3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
4. Zulassung bei Überangebot
5. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung
6. Inkrafttreten

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

1.1

Die Stadt Friedrichshafen veranstaltet alljährlich anlässlich des Kulturufers auf der Uferstraße einen zehntägigen Kunsthandwerkermarkt als öffentliche Einrichtung aufgrund der Satzung für die Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen (Jahrmarktsatzung) vom 29.04.2013 (in der jeweils geltenden Fassung). Er ist ein Spezialmarkt im Sinne der §§ 68, 69 der Gewerbeordnung.

Der Kunsthandwerkermarkt beginnt in der Regel jährlich am ersten Freitag in den Sommerferien von Baden-Württemberg. Er endet nach zehn Tagen am Sonntag.

1.2.

Der Markt erfolgt mit dem Ziel, ein attraktives, vielfältiges und ausgewogenes Angebot mit hoher Ausrichtung auf selbst gefertigtes Kunsthandwerk zu präsentieren. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Hierunter fallen die Beschickerinnen und Beschicker der „ersten Stunde“, die den Markt mit aufgebaut haben, sowie Beschickerinnen und Beschicker, deren Sortiment sich in das Gesamtbild des Kunsthandwerkermarktes einpasst und diesen sinnvoll abrundet, wie z.B. Kunsthandwerk aus Marokko. Es ist der Verwaltung vorbehalten, die Anzahl der Teilnehmer für einzelne Angebotsgruppen zu beschränken, um einem ausgewogenen Gesamtbild des Marktes Rechnung zu tragen (s. 4.1).

1.3.

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere nach

- Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebots
- Kundenattraktivität

Jeder Bewerber erhält für ein Geschäft gleicher Art nur einen Standplatz zugewiesen, sofern nicht mehr Standplätze als Bewerber vorhanden sind

2. Bewerbung

2.1.

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Marktamt einzureichen. Die Ausschreibung wird in den örtlichen Medien (Schwäbische Zeitung/Südkurier) und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Friedrichshafen veröffentlicht. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung bei der Stadt Friedrichshafen eingegangen sein.

2.2.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft bzw. Stand erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau-, sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

2.3.

Die nicht rechtzeitige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Veranstalters festgestellt, kann das Marktamt nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben bzw. zulassen.

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

3.1.

Neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung der Stadt Friedrichshafen genannten Gründen werden den Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

3.1.1. Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Friedrichshafen) und Sammelbewerbungen.

3.1.2. Bewerbungen mit falschen Angaben oder ohne Verwendung des Formblattes und des Bildnachweises.

3.1.3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbung Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse).

3.1.4. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Jahrmarktsatzung der Stadt Friedrichshafen, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen, und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.

3.1.5. Geschäfte bzw. Stände, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

3.1.6. Bewerberinnen oder Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Marktplatzeinrichtungen verursacht haben.

4. Zulassung bei Überangebot

4.1.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind bzw. als ein ausgewogenes Gesamtbild des Marktes verkraften kann, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen, an der Attraktivität von Angebot und Erscheinungsbild sowie an den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Im Bereich Schmuck erfolgt eine Beschränkung auf maximal 20% des Gesamtangebotes
- Attraktivität des Geschäftes bzw. Standes wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
- Attraktivität des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Stand)
- Das Verhalten bei vergangenen Veranstaltungen. Hierunter fällt beispielsweise die Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte - hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen -, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und eines reibungslosen Veranstaltungsablaufs sowie die fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes

Bei Neubewerbern wird unterstellt, dass sie die Kriterien unter Anstrich vier erfüllen, soweit nichts Gegenteiliges aus anderen Städten bekannt geworden ist.

Geschäfte bzw. Stände, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen oder Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

4.2.

Bei gleicher Erfüllung der Kriterien nach Ziffer 4.1 erhalten Stammbeschicker den Vorzug vor anderen Bewerbern. Stammbeschicker sind bekannte und bewährte

Beschicker, die innerhalb der letzten fünf Jahre ununterbrochen ein Geschäft bzw. Stand gleicher Art auf dem Kunsthandwerkermarkt betrieben haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

Der Anteil an Beschickern, die keine Stammbeschicker sind, soll innerhalb von Geschäften vergleichbarer Art, sofern die Voraussetzungen nach 4.1 gleichermaßen erfüllt werden, mindestens 10 Prozent betragen. Innerhalb dieser Gruppe werden bei vergleichbarer Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 diejenigen bevorzugt, die sich am häufigsten erfolglos beworben haben. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

4.3.

Können aufgrund der vorstehenden Kriterien nicht alle Stammbeschicker berücksichtigt werden, so müssen diejenigen Stammbeschicker aussetzen, die überwiegend Handelswaren anbieten und die größere Anzahl an unmittelbar aufeinanderfolgenden Zulassungen erhalten haben. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

4.4.

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zum Belegungsplan (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann das Marktamt diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

5. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung

Zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erlässt das Marktamt weitergehende Bestimmungen und Auflagen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.